

Vorlage – zur Beschlussfassung –

Zweites Gesetz zur Änderung des Grünanlagengesetzes

Der Senat von Berlin
MVKU III C 2-4
9025-1477

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorblatt

Vorlage - zur Beschlussfassung -
über Zweites Gesetz zur Änderung des Grünanlagengesetzes

A. Problem

Die Bezirke sehen sich zunehmend Problemen in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen ausgesetzt, zum Beispiel Vermüllung, Beschädigung von Anpflanzungen, Gefährdungen und Störungen von Anlagenbesuchern bei größeren Personenansammlungen und nächtlichen Feiern, Begehung von Gewalt- und Eigentumsdelikten sowie Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz. Des Weiteren ist bei Sondernutzungen in Grünanlagen nicht ohne weiteres sichergestellt, dass nicht nur der Schutz der Grünanlage selbst, sondern auch die Sicherheit der Besucher gewährleistet ist. Von den Bezirken ergriffene, auf § 6 Abs. 4 und 5 des Grünanlagengesetzes (GrünanlG) gestützte Gegenmaßnahmen wurden in der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung regelmäßig für rechtswidrig erklärt. Als problematisch erweist sich auch die Ahndung von Verstößen gegen Regelungen gemäß § 6 Abs. 4 GrünanlG, da es in § 7 GrünanlG keinen ausdrücklichen Ordnungswidrigkeiten-Tatbestand gibt.

Nicht als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden konnte bislang ein Verstoß gegen eine mit einer Sondernutzungsgenehmigung verbundenen Auflage nach § 6 Abs. 5 Satz 4 GrünanlG, was teilweise dazu führte, dass derartige Auflagen nicht hinreichend ernst genommen wurden.

B. Lösung

Um Rechtssicherheit herzustellen, sind klarstellende Änderungen des Grünanlagengesetzes erforderlich. Ebenso bedarf es der Einführung eines Ordnungswidrigkeiten-Tatbestands in Hinblick auf Verstöße gegen Auflagen nach § 6 Abs. 5 Satz 4 GrünanlG.

C. Alternative/Rechtsfolgenabschätzung

Keine. Ohne die Änderungen bliebe es insbesondere bei den erheblichen Verfahrensunsicherheiten in den Bezirken und könnten die fraglichen Sicherheitsbelange nicht verfolgt werden.

D. Auswirkungen auf den Klimaschutz und die Umwelt

keine

E. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter

keine

F. Auswirkungen auf das elektronische Verwaltungshandeln

keine

G. Kostenauswirkungen auf Privathaushalt und/oder Wirtschaftsunternehmen

keine

H. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung

keine

I. Gesamtkosten

keine

J. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

keine

K. Zuständigkeit

Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt

Der Senat von Berlin
MVKU III C 2-4
9025-1477

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorlage

- zur Beschlussfassung -

über Zweites Gesetz zur Änderung des Grünanlagengesetzes

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Zweites Gesetz zur Änderung des Grünanlagengesetzes

Artikel 1

Das Grünanlagengesetz vom 24. November 1997 (GVBl. S. 612), das zuletzt durch Gesetz vom 27. September 2021 (GVBl. S. 1124) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 4 werden nach dem Wort „kann“ die Wörter „zum Schutz der Anlage oder von Anlagenteilen, der Anlagenbesucher oder sonstiger öffentlicher Interessen“ eingefügt.
 - b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „erfordert“ ein Komma und die Wörter „hinreichende Vorsorge zum Schutz der Anlage und der Anlagenbesucher getroffen wird“ eingefügt.
 - bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „Anlage“ die Wörter „oder eine geringere Gefährdung oder Störung der Anlagenbesucher“ eingefügt.

cc) In Satz 4 erster Halbsatz wird das Wort „Auflage“ durch das Wort „Nebenbestimmungen“ ersetzt.

2. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 7 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

bbb) Folgende Nummer 8 wird angefügt:

„8. die öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen über die Regelungen in § 6 Abs. 1 hinaus benutzt, soweit dies nicht bereits eine Ordnungswidrigkeit nach den Nummern 1 bis 7 darstellt.“

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 6 Abs. 3 Satz 2 den Hundekot nicht unverzüglich beseitigt,
2. einer vollziehbaren Anordnung nach § 6 Abs. 4 zuwiderhandelt,
3. eine vollziehbare Auflage nach § 6 Abs. 5 Satz 4 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

A. Begründung:

a) Allgemeines

Die Bezirke sehen sich zunehmend Problemen in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen ausgesetzt, zum Beispiel Vermüllung, Beschädigung von Anpflanzungen, Gefährdungen und Störungen von Anlagenbesuchern bei größeren Personenansammlungen und nächtlichen Feiern, Begehung von Gewalt- und Eigentumsdelikten sowie Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz. Des Weiteren ist bei Sondernutzungen in Grünanlagen nicht ohne weiteres sichergestellt, dass nicht nur der Schutz der Grünanlage selbst, sondern auch die Sicherheit der Besucher gewährleistet ist.

Von den Bezirken ergriffene, auf § 6 Abs. 4 und 5 des Grünanlagengesetzes (GrünanlG) gestützte Gegenmaßnahmen wurden in der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung regelmäßig für rechtswidrig erklärt. Dies betraf beispielsweise die Schließung des James-Simon-Parks und eines Teils des Monbijouparks von 20:00 bis 06:00 Uhr während des Sommers (VG Berlin, Beschluss vom 10. September 2021, VG 24 L 181/21) oder die gegenüber dem Veranstalter des Weihnachtsmarkts vor dem Schloss Charlottenburg verfügte Nebenbestimmung, ein Sicherheitskonzept zu erstellen (OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 15. Juni 2022, OVG 11 B 6.19; VG Berlin, Beschluss vom 30. September 2022, VG 24 L 230/22). Die Gerichte begründeten dies damit, dass die verfolgten Sicherheitsinteressen keine „spezifisch grünanlagenrechtlichen Belange“ darstellen würden und die Maßnahmen damit nicht vom Grünanlagengesetz gedeckt seien.

Des Weiteren erweist sich die Ahndung von Verstößen gegen Benutzungsregelungen gemäß § 6 Abs. 4 GrünanlG (z. B. Öffnungszeiten) als problematisch, da es in § 7 GrünanlG keinen ausdrücklichen Ordnungswidrigkeiten-Tatbestand gibt.

Um Rechtssicherheit herzustellen, sind klarstellende Änderungen des Grünanlagengesetzes erforderlich.

Nicht als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden konnte bislang ein Verstoß gegen eine mit einer Sondernutzungsgenehmigung verbundenen Auflage nach § 6 Abs. 5 Satz 4 GrünanlG, was teilweise dazu führte, dass derartige Auflagen nicht hinreichend ernst genommen wurden. Daher bedarf es der Einführung eines Ordnungswidrigkeitentatbestands in Hinblick auf entsprechende Verstöße.

b) Einzelbegründung

Zu 1. (Änderung von § 6):

§ 6 enthält die Regelungen, die die Benutzung der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen betreffen.

Absatz 4 ist Rechtsgrundlage für insoweit einschränkende Maßnahmen.

Nach der restriktiven verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung seien auf der Grundlage des bisherigen Absatzes 4 Einschränkungen nur aus sog. „grünanlagenspezifischen“ Gründen möglich (vgl. VG Berlin, Beschluss vom 10. September 2021, VG 24 L 181/21, sowie Beschluss vom 31. August 2022, VG 24 L 183/22). Hiernach wäre beispielsweise keine nächtliche Schließung einer Grünanlage möglich, mit der der Begehung von Gewalttaten oder Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz vorgebeugt werden soll (VG Berlin, Beschluss vom 10. September 2021, VG 24 L 181/21). In der Praxis besteht jedoch ein Bedürfnis nach derartigen Maßnahmen, um den Problemlagen auf diese Weise zu begegnen. Im Fokus stand insoweit in jüngster Zeit der Görlitzer Park, der als einer der größten Drogenumschlagsplätze Berlins gilt. Absatz 4 wird daher in der erforderlichen Weise geändert.

Zunächst stellt der neue Absatz 4 nunmehr klar, dass Einschränkungen zum Schutz „der Anlage oder von Anlagenteilen“ und „der Anlagenbesucher“ möglich sind. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass Absatz 1 Satz 2 eine schonende Benutzung der Grünanlage in Hinblick auf die Anlage, aber auch auf andere Anlagenbesucher vorschreibt. Wird Absatz 1 Satz 2 nicht ausreichend Folge geleistet, ohne dass die Ahndung der Verstöße als Ordnungswidrigkeiten erfolgversprechend ist oder erscheint, sind jetzt auf der Grundlage des Absatzes 4 ausdrücklich Einschränkungen möglich.

Der neue § 6 Absatz 4 ist auch in Bezug auf § 6 Absatz 5 relevant, da nach der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung Nebenbestimmungen zu Sondernutzungsgenehmigungen ausschließlich zum Schutz der Anlage oder von Anlagenteilen, nicht aber zum Schutz der Anlagenbesucher zulässig sind (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 15. Juni 2022, OVG 11 B 6.19).

Darüber hinaus sollen künftig auch „sonstige öffentliche Interessen“ Einschränkungen nach Absatz 4 rechtfertigen können. Damit ist es möglich, Problemlagen wie der der geschilderten Begehung von Gewalttaten oder Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz in Grünanlagen begegnen zu können, beispielsweise durch nächtliche Schließungen.

Durch die Änderungen nicht ausgeschlossen werden Maßnahmen, die auf das Ordnungsrecht, insbesondere § 17 oder § 55 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes, gestützt werden. Da es sich vorliegend in erster Linie um Benutzungsregelungen handelt, sind ordnungsrechtliche Maßnahmen zur Gefahrenabwehr daneben also weiterhin zulässig. Eine Sperrwirkung ist insoweit nicht gegeben.

Absatz 5 Satz 2 legt die Voraussetzungen fest, unter denen im Einzelfall eine Genehmigung zur Sondernutzung einer Grünanlage erteilt werden kann (z. B. Weihnachtsmarkt vor dem Schloss Charlottenburg).

Gemäß dem bisherigen Absatz 5 Satz 2 müssen hierfür das überwiegende öffentliche Interesse dies erfordern und die Folgenbeseitigung gesichert sein. Nach der restriktiven verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung kann im Rahmen der hier erforderlichen Abwägung nicht berücksichtigt werden, ob die Sicherheit der Anlagenbesucher im Zusammenhang mit der Sondernutzung gewährleistet ist. Dies sei ein vom Grünanlagen-gesetz nicht gedeckter „sachfremder“ Gesichtspunkt, obwohl Absatz 1 Satz 2 eine schonende Benutzung der Grünanlage sowohl hinsichtlich der Anlage als auch hinsichtlich anderer Anlagenbesucher gebietet. In der Folge kann beispielsweise von dem Veranstalter des Weihnachtsmarkts vor dem Schloss Charlottenburg kein Sicherheitskonzept verlangt werden, welches Vorkehrungen zum Brandschutz, zu Reaktionsszenarien im Gefahrenfall, zu Gefahrendurchsagen u. ä. enthält und damit der Sicherheit der Weihnachtsmarkt-besucher dient (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 15. Juni 2022, OVG 11 B 6.19; VG Berlin, Urteil vom 29. Juni 2022, VG 24 K 423.19, und Beschluss vom 30. September 2022, VG 24 L 230/22). Angesichts dieser Rechtsprechung müssten künftig alle Veranstaltungen in öffentlichen Grünanlagen gegebenenfalls ohne Auflagen oder Bedingungen genehmigt werden, solange keine Schäden für die Anlage selbst zu befürchten sind. Dies würde auch dann gelten, wenn beispielsweise feststände, dass von der Veranstaltung wegen Nichtbeachtung grundlegender Brandschutzvorkehrungen oder sonstiger Sicherheitsmaßnahmen Gefahren für Leib und Leben der Besucher ausgehen.

Daher setzt Absatz 5 Satz 2 für die Genehmigungsfähigkeit der Sondernutzung künftig zur Klarstellung ausdrücklich voraus, dass der Antragsteller hinreichende Vorsorge zum Schutz der Anlage und der Anlagenbesucher trifft. Dies kann beispielsweise durch die Erstellung eines entsprechenden Sicherheitskonzeptes erfolgen.

Die Änderung des Absatzes 5 Satz 3 enthält eine Klarstellung der Belange, die bei der Entscheidung über die Genehmigung zu berücksichtigen sind. War bislang ausdrücklich nur zu berücksichtigen, ob andere Standorte eine geringere Beeinträchtigung der Anlage zur Folge haben, gilt dies jetzt auch – entsprechend der Änderung des Absatzes 5 Satz 2 – in Hinblick auf eine geringere Gefährdung oder Störung der Anlagenbesucher. Die Formulierung („oder eine geringere Gefährdung oder Störung der Anlagenbesucher“) lehnt

sich an die Fassung des Absatzes 1 Satz 2 an („und andere Anlagenbesucher nicht gefährdet oder unzumutbar gestört werden“).

Absatz 5 Satz 4 stellt bislang die Rechtsgrundlage für „Auflagen“ zu der Genehmigung dar. Damit für den Erlass sonstiger Nebenbestimmungen (z. B. Befristungen, Bedingungen) nicht auf die allgemeine Vorschrift des § 1 Abs. 1 Gesetz über das Verfahren der Berliner Verwaltung i. V. m. § 36 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz zurückgegriffen werden muss, sind nunmehr allgemein „Nebenbestimmungen“ zulässig.

Zu 2. (Änderung von § 7):

Die Absätze 1 und 2 listen die Ordnungswidrigkeiten-Tatbestände im Einzelnen auf.

Bislang fehlt es an einem Ordnungswidrigkeiten-Tatbestand, der die Ahndung von Verstößen gegen Benutzungsregelungen gemäß § 6 Absatz 4 (z. B. Öffnungszeiten) ausdrücklich zuließ. Stattdessen stellt nach dem bisherigen Absatz 2 (lediglich) die zweckfremde Nutzung der Grünanlage eine Ordnungswidrigkeit dar. Dazu, ob ein Verstoß gegen eine Benutzungsregelung gemäß § 6 Absatz 4 hierunter fällt, bestehen unterschiedliche Auffassungen. Um diese Rechtsunsicherheit zu beseitigen, wird in Absatz 2 ein entsprechender Ordnungswidrigkeiten-Tatbestand eingeführt (Nr. 2).

Nicht als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden konnte bislang ein Verstoß gegen eine mit einer Sondernutzungsgenehmigung verbundenen Auflage nach § 6 Absatz 5 Satz 4, wie beispielsweise die Auflage, die Fläche nach Beendigung der Sondernutzung wiederherzustellen. In der Praxis führte dies teilweise dazu, dass derartige Auflagen nicht hinreichend ernst genommen wurden. In Absatz 2 wird daher auch ein diesbezüglicher Ordnungswidrigkeiten-Tatbestand eingeführt (Nr. 3).

Die übrigen Änderungen sind rein redaktionell. Der bisher in Absatz 2 enthaltende Ordnungswidrigkeiten-Tatbestand wird in Absatz 1 verschoben (Nr. 8). Der bisher in Absatz 1 Satz 2 enthaltende Ordnungswidrigkeiten-Tatbestand wird in Absatz 2 verschoben (Nr. 1). Auf diese Weise sind in Absatz 1 jetzt die Ordnungswidrigkeiten-Tatbestände zusammengefasst, die durch eine Genehmigung überwunden werden können, und in Absatz 2 die Ordnungswidrigkeiten-Tatbestände, die keiner Genehmigung zugänglich sind.

c) Beteiligung des Rats der Bürgermeister

Diese Vorlage hat dem Rat der Bürgermeister zur Stellungnahme vorgelegen.

Er hat der Vorlage unter Berücksichtigung des nachstehenden Prüfauftrags zugestimmt:

„Die Aufnahme eines ausdrücklichen Ordnungswidrigkeiten-Tatbestands für den Fall, wenn sich der Genehmigungsinhaber nicht an die Genehmigung oder deren Nebenbestimmungen/Auflagen hält, vorzusehen, wird von der Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt im laufenden Änderungsverfahren geprüft.“
Der Vorschlag des Rats der Bürgermeister ist vollständig berücksichtigt worden.

B. Rechtsgrundlage:

Artikel 59 Absatz 2 der Verfassung von Berlin

C. Auswirkungen auf den Klimaschutz und die Umwelt:

keine

D. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter:

keine

E. Auswirkungen auf das elektronische Verwaltungshandeln:

keine

F. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

keine

G. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

keine

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

keine

H. Gesamtkosten:

keine

- I. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:
keine

Berlin, den 13. Februar 2024

Der Senat von Berlin

Kai Wegner

Manja Schreiner

Regierender Bürgermeister

Senatorin für Mobilität, Verkehr,
Klimaschutz und Umwelt

I. Gegenüberstellung der Gesetzestexte

alte Fassung	neue Fassung
Gesetz zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen (Grünanlagengesetz) vom 24. November 1997 (GVBl. S. 612), das zuletzt durch Gesetz vom 27. September 2021 (GVBl. S. 1124) geändert worden ist	Gesetz zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen (Grünanlagengesetz) vom 24. November 1997 (GVBl. S. 612), das zuletzt durch Gesetz vom ... (GVBl. S. ...) geändert worden ist
[§§ 1 bis 5]	[§§ 1 bis 5 u n v e r ä n d e r t]
§ 6 Benutzung der Anlagen	§ 6 Benutzung der Anlagen
[Absatz (1) bis (3)]	[Absatz (1) bis (3) u n v e r ä n d e r t]
(4) Die Bezirksverwaltung kann für Anlagen oder Anlagenteile Beschränkungen auf bestimmte Benutzungsarten und Öffnungszeiten festlegen und die Benutzung durch Gebote oder Verbote regeln.	(4) Die Bezirksverwaltung kann zum Schutz der Anlage oder von Anlagenteilen, der Anlagenbesucher oder sonstiger öffentlicher Interessen für Anlagen oder Anlagenteile Beschränkungen auf bestimmte Benutzungsarten und Öffnungszeiten festlegen und die Benutzung durch Gebote oder Verbote regeln.
(5) ¹ Eine Benutzung der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen, die über Absatz 1 hinausgeht, bedarf der Genehmigung der zuständigen Behörde. ² Die Genehmigung kann im Einzelfall erteilt werden, wenn das überwiegende öffentliche Interesse dies erfordert und die Folgenbeseitigung gesichert ist. ³ Bei der Entscheidung ist zu berücksichtigen, ob andere Standorte eine geringere Beeinträchtigung der Anlage zur Folge haben. ⁴ Die Genehmigung kann mit Auflagen verbunden werden; eine abfallarme Durchführung ist zu gewährleisten. ⁵ Die Folgenbeseitigung gilt insbesondere als gesichert, wenn der Antragsteller bei der Genehmigungsbehörde Geld in Höhe der zu erwartenden Kosten hinterlegt oder eine Bankbürgschaft beibringt. ⁶ Für die Benutzung können Entgelte erhoben werden. ⁷ Bei der Bemessung soll der wirtschaftliche Vorteil der Benutzung berücksichtigt werden.	(5) ¹ Eine Benutzung der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen, die über Absatz 1 hinausgeht, bedarf der Genehmigung der zuständigen Behörde. ² Die Genehmigung kann im Einzelfall erteilt werden, wenn das überwiegende öffentliche Interesse dies erfordert, hinreichende Vorsorge zum Schutz der Anlage und der Anlagenbesucher getroffen wird und die Folgenbeseitigung gesichert ist. ³ Bei der Entscheidung ist zu berücksichtigen, ob andere Standorte eine geringere Beeinträchtigung der Anlage oder eine geringere Gefährdung oder Störung der Anlagenbesucher zur Folge haben. ⁴ Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden; eine abfallarme Durchführung ist zu gewährleisten. ⁵ Die Folgenbeseitigung gilt insbesondere als gesichert, wenn der Antragsteller bei der Genehmigungsbehörde Geld in Höhe der zu erwartenden Kosten hinterlegt oder eine

	Bankbürgschaft beibringt. ⁶ Für die Benutzung können Entgelte erhoben werden. ⁷ Bei der Bemessung soll der wirtschaftliche Vorteil der Benutzung berücksichtigt werden.
[Absatz (6)]	[Absatz (6) u n v e r ä n d e r t]
§ 7 Ordnungswidrigkeiten	§ 7 Ordnungswidrigkeiten
<p>(1) ¹Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 2 Anpflanzungen oder Ausstattungen beschädigt, verschmutzt oder anderweitig beeinträchtigt oder andere Anlagenbesucher gefährdet oder unzumutbar stört, 2. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 Lärm verursacht, der andere Anlagenbesucher unzumutbar stört, 3. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 Schleuder-, Wurf- oder Schießgeräte benutzt, 4. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 Hunde oder andere Haustiere frei laufen läßt, auf Kinder-, Ballspielplätze oder Liegewiesen mitnimmt oder in Gewässern baden läßt, 5. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 Feuer anzündet oder unterhält, 6. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 öffentliche Grün- und Erholungsanlagen mit Kraftfahrzeugen, außer Krankenfahrstühlen, befährt oder diese oder Anhänger dort abstellt, 7. entgegen § 6 Abs. 2 außerhalb der dafür besonders ausgewiesenen Flächen radfährt, Skateboard fährt, Ball spielt, badet, Boot fährt, reitet oder grillt- <p>²Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 6 Abs. 3 Satz 2 den Hundekot nicht unverzüglich beseitigt.</p>	<p>(1) ¹Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 2 Anpflanzungen oder Ausstattungen beschädigt, verschmutzt oder anderweitig beeinträchtigt oder andere Anlagenbesucher gefährdet oder unzumutbar stört, 2. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 Lärm verursacht, der andere Anlagenbesucher unzumutbar stört, 3. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 Schleuder-, Wurf- oder Schießgeräte benutzt, 4. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 Hunde oder andere Haustiere frei laufen läßt, auf Kinder-, Ballspielplätze oder Liegewiesen mitnimmt oder in Gewässern baden läßt, 5. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 Feuer anzündet oder unterhält, 6. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 öffentliche Grün- und Erholungsanlagen mit Kraftfahrzeugen, außer Krankenfahrstühlen, befährt oder diese oder Anhänger dort abstellt, 7. entgegen § 6 Abs. 2 außerhalb der dafür besonders ausgewiesenen Flächen radfährt, Skateboard fährt, Ball spielt, badet, Boot fährt, reitet oder grillt, <p>8. die öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen über die Regelungen des § 6 Abs. 1 hinaus benutzt, soweit dies nicht bereits eine Ordnungswidrigkeit nach den Nummern 1 bis 7 darstellt.</p>
<p>(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung die öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen über die Regelungen in § 6 Abs. 1 hinaus benutzt, soweit dies nicht bereits</p>	<p>(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. entgegen § 6 Abs. 3 Satz 2 den Hundekot nicht unverzüglich beseitigt,

eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 darstellt.	2. einer vollziehbaren Anordnung nach § 6 Abs. 4 zuwiderhandelt, 3. eine vollziehbare Auflage nach § 6 Abs. 5 Satz 4 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt.
[Absätze (3) und (4)]	[Absätze (3) und (4) u n v e r ä n d e r t]
[§§ 8 bis 10]	[§§ 8 bis 10 u n v e r ä n d e r t]

II. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz

§ 17 Allgemeine Befugnisse, Begriff der Straftat von erheblicher Bedeutung

(1) Die Ordnungsbehörden und die Polizei können die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Falle bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung (Gefahr) abzuwehren, soweit nicht die §§ 18 bis 51 ihre Befugnisse besonders regeln.

(2) ¹Zur Erfüllung der Aufgaben, die den Ordnungsbehörden und der Polizei durch andere Rechtsvorschriften übertragen sind (§ 1 Abs. 2), haben sie die dort vorgesehenen Befugnisse. ²Soweit solche Rechtsvorschriften Befugnisse der Ordnungsbehörden und der Polizei nicht abschließend regeln, haben sie die Befugnisse, die ihnen nach diesem Gesetz zustehen.

(3) Straftaten von erheblicher Bedeutung sind

1. alle Verbrechen und alle weiteren in § 100a der Strafprozessordnung aufgeführten Straftaten,
2. Straftaten nach den §§ 176, 180a, 181a Absatz 1, 182 Absatz 1 und 2, 224 und 233 des Strafgesetzbuches,
3. Straftaten nach den §§ 243 und 244 Abs. 1 Nr. 1 und 3 des Strafgesetzbuches, soweit sie organisiert, insbesondere banden-, gewerbs- oder serienmäßig begangen werden.

(4) Straftaten, die sich auf eine Schädigung der Umwelt oder auf gemeinschaftswidrige Wirtschaftsformen, insbesondere illegale Beschäftigung beziehen und geeignet sind, die Sicherheit der Bevölkerung zu beeinträchtigen, stehen Straftaten von erheblicher Bedeutung im Sinne des Absatzes 3 gleich.

§ 55 Ermächtigung

Der Senat kann Rechtsverordnungen zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung (§ 1 Abs. 1) erlassen.

Gesetz über das Verfahren der Berliner Verwaltung

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Für die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit der Behörden Berlins gilt das Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2010) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, soweit nicht in den §§ 2 bis 6 dieses Gesetzes etwas anderes bestimmt ist.

Verwaltungsverfahrensgesetz

§ 36 Nebenbestimmungen zum Verwaltungsakt

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 darf ein Verwaltungsakt nach pflichtgemäßem Ermessen erlassen werden mit

1. einer Bestimmung, nach der eine Vergünstigung oder Belastung zu einem bestimmten Zeitpunkt beginnt, endet oder für einen bestimmten Zeitraum gilt (Befristung);
2. einer Bestimmung, nach der der Eintritt oder der Wegfall einer Vergünstigung oder einer Belastung von dem ungewissen Eintritt eines zukünftigen Ereignisses abhängt (Bedingung);
3. einem Vorbehalt des Widerrufs oder verbunden werden mit
4. einer Bestimmung, durch die dem Begünstigten ein Tun, Dulden oder Unterlassen vorgeschrieben wird (Auflage);
5. einem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage.

III. Die von den Beteiligten jeweils erstellten Zusammenfassungen der wesentlichen Ansichten nach § 4 Absatz 2 Satz 4 des Lobbyregistergesetzes

Keine